

BEBAUUNGSPLAN NR. 86 –SCH- DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

**FÜR DAS GEBIET:
PÖNITZ, ÖSTLICH DER BEBAUUNG DES RUSCHKAMPES,
NÖRDLICH DES SCHARBEUTZER WEGES
- RUSCHKAMP II -**

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß beschränkt. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in notwendigem Umfang in Anspruch genommen. Durch eine mögliche am Bedarf orientierte abschnittsweise Realisierung wird ein sorgsamer Umgang mit Grund und Boden gewährleistet. Besonders wertvolle oder seltene Böden werden für die Bebauung nicht in Anspruch genommen.

Der geschützte Knick im Westen des Plangebietes und die Allee bleiben erhalten. Es wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, deren Ergebnisse beachtet werden. Der erforderliche Ausgleich wird vollumfänglich innerhalb des Plangebietes erbracht. Negative Auswirkungen werden damit in der Summe nicht verbleiben.

Das Plangebiet ist Immissionen aus Verkehrslärm der B 432 ausgesetzt. Die im vorliegenden Lärmgutachten empfohlenen Maßnahmen werden beachtet (passiver Schallschutz). Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind damit gewährleistet.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan:

Die Protokolle zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen können in der Verfahrensakte eingesehen werden.

3. Darstellung der Ergebnisse der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Grundsätzlich andere Standortalternativen hat die Gemeinde Scharbeutz im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86 -SCH- nicht mehr geprüft, da das Plangebiet im Rahmen der wirksamen 20. Änderung des Flächennutzungsplanes als Baufläche dargestellt